

Die hier dargestellten Informationen verstehen sich vorbehaltlich möglicher Änderungen

Doktorand:innenprogramm | Zusätzliche Bewerbungsinformationen

Bewerbungseinschränkungen

In folgenden Fällen ist eine Bewerbung nicht möglich:

- Besitz der deutsch-amerikanischen Doppelstaatsangehörigkeit oder einer Green Card
- Anspruch auf Ausstellung bzw. Besitz eines US-amerikanischen Reisepasses
- Nicht-Erteilung des Visums bei einer früheren Visabeantragung für die USA
- Parallele Förderung durch andere aus öffentlichen Mitteln finanzierte Stipendien oder durch Zuwendungen mit vergleichbarem Zweck wie das Fulbright-Stipendium.

Folgende Vorhaben können nicht gefördert werden:

- Wissenschaftliche Kongress-, Besuchs-, Vortrags- oder Gruppenreisen
- Vorhaben, welche die zusätzliche Übernahme von Kosten einer regulären Einschreibung (z.B. in akademische Kurse) an der Gasthochschule erfordert
- Anschlussfinanzierung eines bereits in den USA begonnenen Forschungsaufenthalts oder Ph.D. Studiums
- Fachliche Ausbildungen und Forschungsprojekte im Bereich der Humanmedizin*)

*) Aus visatechnischen Gründen können wir Bewerber:innen aus dem Fachbereich Medizin (Human-, Zahn- und Veterinärmedizin) nur für fachverwandte, in den Natur- oder Gesundheitswissenschaften angesiedelte Forschungsvorhaben (z.B. Immunology, Virologie, Public Health) berücksichtigen. Die Gastinstitution muss schriftlich bestätigen, dass im Rahmen des Forschungsaufenthalts keine Patient:innenbehandlung oder ein vergleichbarer Umgang mit Patient:innen vorgesehen ist. Die Bewerber:innen müssen zum Zeitpunkt der Stipendienbewerbung mindestens das Zweite Staatsexamen nachweisen können.

Auswahlverfahren

Vollständige und fristgerecht eingereichte Bewerbungen, die alle Bewerbungsvoraussetzungen erfüllen, werden jeweils zwei Fachgutachter:innen zur Stellungnahme vorgelegt. Die abschließende Prüfung erfolgt durch ein interdisziplinär zusammengesetztes Auswahlgremium. Berücksichtigt wird dabei nicht nur die fachliche Qualität der Stipendienanträge, sondern auch die Eignung der Vorhaben hinsichtlich der Stärkung der transatlantischen Wissenschafts- und Kulturbeziehungen, die Fulbright Germany fördert.

Stipendienleistung | Eigenfinanzierung, Drittmittel

Stipendiat:innen müssen eigene Mittel zur Finanzierung des Aufenthalts nachweisen, sollte das Fulbright-Stipendium die Unterhaltskosten an einzelnen amerikanischen Hochschulen nicht vollständig abdecken.

Wer aus öffentlichen Mitteln im Rahmen in sich geschlossener Stipendienprogramme (z.B. DAAD, Offene Stipendienprogramme der Studienstiftung etc.) gefördert wird oder Zuwendungen erhält, die für einen vergleichbaren Zweck wie das Fulbright-Stipendium vergeben werden, kann in diesem Programm nicht gefördert werden.

Einkünfte bis zum Betrag von Euro 1.200 netto/Monat, die die Doktorand:innen aus laufenden Förderverträgen oder Mitarbeiterstellen erhalten, rechnen wir nicht auf das Fulbright-Stipendium an. Stipendiat:innen müssen mit den Arbeitgebern klären, ob ihre Verträge zusätzliche Einkünfte aus einem Fulbright-Stipendium erlauben bzw. der Erhalt eines Fulbright-Stipendiums auf das Einkommen aus Förderverträgen oder Mitarbeiterstellen angerechnet wird.

Stipendiat:innen müssen die Fulbright-Kommission umgehend informieren, wenn Zuwendungen durch Drittmittel während der Fulbright-Förderzeit vorgesehen sind. Andernfalls behält sich die Fulbright-Kommission vor, das Stipendium (auch rückwirkend) abzuerkennen und bereits erfolgte Stipendienleistungen zurück zu fordern.

Visabestimmungen

Fulbright-Stipendiat:innen reisen ausschließlich mit einem Fulbright J-1 Visum in die USA und unterliegen dort den Visabestimmungen für Austauschbesucher:innen. Daher müssen sie nach Programmabschluss für mindestens zwei Jahre in ihr Heimatland zurückkehren, bevor ggfs. die Aufnahme einer geregelten Arbeit in den USA oder die Einwanderung beantragt werden kann (*Two-Year Home-Country Residency Requirement*).

Die Teilnehmer:innen im Doktorand:innenprogramm haben für gewöhnlich den Visastatus „student non-degree“. Werden sie von der US-Gasthochschule als *Scholars* oder *Researchers* eingeladen, so lautet entsprechend auch der Visastatus. Für *Scholars* und *Researchers* bestimmen die US-Visarichtlinien, dass nach einem USA-Aufenthalt mit J-1/J-2 Visum zwei Jahre verstreichen müssen, bevor ein erneuter J-1/J-2 Aufenthalt als *Scholar* oder *Researcher* in den USA angetreten werden kann (*24 Month Bar on Repeat Participation in Same Visa Category*).

USA-Reisen, die kein J-1/J-2 Visum erfordern (Konferenz-/Besuchsreisen, touristische Vorhaben) sind davon ausdrücklich nicht betroffen.